

Dieser Entwurf enthält zwei Varianten, A und B, wobei die zweite eine radikale Vereinfachung der ersten darstellt. Bis zum Beginn der Challenge, bzw. spätestens beim Zusammenkommen des Teams soll entschieden werden, an der Umsetzung welcher Variante während der Challenge gearbeitet wird.

Variante A

### Normen-Checker

Wie verändert das Schweizerische Bundesgericht Wortlaut und Bedeutung von Normen in seiner Rechtsprechung?

Entwurf eingereicht von Peter Nejkov, Gründer Webseite Forum Bundesgericht; Forum Bundesgericht ist eine unabhängige Webseite, die es einer breiten Öffentlichkeit erlaubt, alle Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts kritisch zu kommentieren.

### Ausgangslage

Ausgangspunkt bildet das Bundesgerichtsurteil 1B\_413/2020 vom 21. Januar 2021. Darin geht es um die notwendige Verteidigung. Dem Beschwerdeführer, gegen den die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung wegen Verleumdung und weiterer mutmasslicher Straftaten führt, wurde gegen seinen Willen ein Rechtsanwalt an die Seite gestellt. Dies wurde mit dem Artikel 130 littera c der Strafprozessordnung begründet. Der Beschwerdeführer hatte aber argumentiert, dass dieses Gesetz völlig unmöglich auf ihn angewandt werden kann, weil er gar nicht verbeiständet ist.

Tatsächlich verändert das Bundesgericht den betreffenden Gesetzestext im Wortlaut, indem es einfach die Bedingung, die von der Verbeiständung spricht, weglässt.

In der zentralen Erwägung 4.5. des Urteiles wird auf die Strafprozessordnung Artikel 130 Buchstabe c Bezug genommen:

<b>StPO Art. 130 lit. c</b>	<b>BGer 1B_413/2020 E. 4.5.</b>
«Die beschuldigte Person muss verteidigt werden, wenn: (...) c. sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann <b>und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist</b> »	« (...) besteht insbesondere dann ein gesetzlicher Anspruch auf notwendige Verteidigung, wenn die beschuldigte Person wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustands oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann <b>[Ende sic!]</b> »

Man sieht, dass die zweite Bedingung im Gesetzestext, die sieben Wörter «und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist» weggelassen wurde.

Artikel 130 lit. c der StPO nennt zwei Bedingungen, die für eine notwendige Verteidigung erfüllt sein müssen. Zum einen muss der Beschuldigte nicht in der Lage sein, sich selbst zu verteidigen, z.B. aus körperlichen oder geistigen Gründen. Und zum anderen – und dieses ist wichtig – sein gesetzlicher Vertreter ist auch nicht in der Lage dazu. Beide Bedingungen sind im Gesetzestext mit der Konjunktion «und» verbunden, d.h. sie müssen zwingend beide erfüllt sein. Im vorliegenden Fall hatte der Beschwerdeführer aber gar keinen gesetzlichen Vertreter.

Das Bundesgericht setzt sich in seinen Erwägungen damit nicht auseinander. Es lässt die zweite Bedingung für eine notwendige Verteidigung, nämlich das Unvermögen des gesetzlichen Vertreters einfach weg (vergl. auch abgelehntes Revisionsgesuch hierzu BGer 1F\_28/2022 vom 8. November 2022).

Ist das zulässig? Wie ist das zu bewerten? Diese Antworten müssen Menschen in einem weiteren Kontext geben und kein Algorithmus.

Was wir aber schwarz auf weiss vorliegen haben, ist, dass das Bundesgericht ein paar Worte aus dem Gesetz weggelassen hat, als es dieses zitiert und auslegt. Und so einen Umgang mit dem Gesetz wollen wir maschinell suchen und erfassen.

### **Challenge**

Wir suchen Bundesgerichtsurteile, bei denen eine Abweichung oder inhaltliche Veränderung vorliegt zwischen ursprünglichem Gesetzestext und seiner Wiedergabe im Urteilstext.

### **Einschränkungen**

#### **Gesetze**

Wir beschränken uns bei dem Abgleich von Gesetzesartikeln und ihrer Zitierung in Bundesgerichtsurteilen auf das Strafgesetzbuch (StGB) und auf die Strafprozessordnung (StPO) – um einen ersten handhabbaren Rahmen für diese Challenge zu schaffen.

#### **Zeiträume**

##### **StGB**

Das Strafgesetzbuch wurde zuletzt Anfang des Jahrtausends umfangreich reformiert und trat am 1. Januar 2007 in Kraft. D.h. für unseren Abgleich ziehen wir die seit 2007 gültige Version heran und entsprechend die Urteile des Bundesgerichts, die sich auf diese revidierte Version beziehen.

##### **StPO**

Eine gesamtschweizerische Strafprozessordnung existiert erst seit dem 1. Januar 2011. D.h. dementsprechend müssen Suche und Abgleich eingeschränkt werden.

#### **Urteile**

Die Urteile, die für die vorliegende Fragestellung relevant sind, werden in der I. und II. öffentlich-rechtlichen Abteilung und in der I. und II. strafrechtlichen Abteilung gefällt. Ausserdem betreffen sie ausschliesslich Strafrechtsangelegenheiten. Daraus ergibt, dass nur Geschäftszeichen zu parsen/analysierten sind, die mit 1B, 2B, 6B und 7B beginnen (z.B. 1B\_127/2015 oder 6B\_1290/2020).

### **Ablauf des Abgleichs**

Mögliche grobe Zielstruktur für den Ablauf des Abgleichs – «logische Schritte»

1. Definiere das Geschäftszeichen eines Bundesgerichtsurteils
2. Öffne das Urteil auf der Webseite des Bundesgerichts und suche darin jeden einzelnen zitierten Artikel des StGB und der StPO
3. Vergleiche den zitierten Gesetzestext mit dem Original
4. Wenn du eine inhaltliche Abweichung feststellst, z.B. eine Auslassung, erstatte Meldung

### **Datenquellen**

1. Urteile des Bundesgerichts, veröffentlicht auf seiner Webseite; ggf. Datenbank von entscheidunsuche.ch
2. StGB, veröffentlicht in der systematischen Rechtssammlung des Bundes
3. StPO, veröffentlicht in der systematischen Rechtssammlung des Bundes

### **Weitere Verwendung**

Sollte die Challenge erfolgreich gelöst werden können, kann in Betracht gezogen werden, diesen Ansatz des maschinellen Abgleiches von Gesetzestext und seiner Verwendung/Anwendung in der Rechtsprechung auszuweiten und z.B. im Rahmen einer Plattform einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

### **Offene Fragen**

1. Wie umgehen mit Umformulierungen, d.h. mit Fällen, bei denen ein Gerichtsurteil inhaltlich vollständig und korrekt einen Gesetzesartikel zitiert, aber dabei weitgehende Umformulierungen vornimmt.
2. To be discussed
3. ...

---

Variante B

### **Normen-Checker**

Tool prüft Urteil auf Vollständigkeit und Korrektheit der darin zitierten Normen

#### **Use Case**

Der Nutzerin liegt ein Gerichtsurteil vor. Sie möchte wissen, ob alle darin zitierten Normen, vollständig und korrekt durch das Gericht wiedergegeben werden. Sie gibt das Urteil in das Normen-Checker-Tool ein. Als Ergebnis erhält sie Informationen über etwaige Abweichungen.

#### **Mögliche Einschränkungen**

1. Abgleich auf Vollständigkeit und Korrektheit der im Urteil zitierten Normen erfolgt nur für StGB und StPO (Zweck dieser Beschränkung ist eine Vereinfachung in der Umsetzung)
2. Die Prüfung erfolgt nur für Urteile des BGer ab 2007 (Zweck dieser Beschränkung könnte sein, dass das vorliegende Textkorpus ist, mit eine KI relativ leicht trainiert werden kann)

### **Initiales Brainstorming**

1. Möglicherweise können existierende Algorithmen aus der Plagiatssuche in wissenschaftlichen Arbeiten herangezogen und verwendet werden.
2. ...
3. ...